

Verbands-Zeitung

Publikationsorgan des Verbandes der Lebensmittel- und Getränkearbeiter Deutschlands
(vormals: Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen)

Er erscheint wöchentlich.
Bezugspreis: Ab 1. April 1924: monatlich 1,20 R.-Mark.
Eingetragen in die Postzeitungsliste.

Verleger und verantw. Redakteur: Fr. Krieg, Berlin-Lichtenberg
Redaktion und Expedition: Berlin NW. 40, Reichstagsufer 3
Druck: Vorwärts Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin SW. 68

Inserentionspreis
Geschäftsanzeigen: die sechsgepaaltene Nonpareilzeile 60 Goldpfennig.
Gratifikationen d. Zeile 50 Goldpf. für Todesanzeigen d. Zeile 40 Goldpf.

Das der heutigen Nummer beigelegte Flugblatt

ist zu beachten und muß von den Mitgliedern benutzt werden, um bei Freunden und Bekannten in entsprechendem Sinne zu wirken.

Starke Gewerkschaften — hohe Löhne.

In der Zeitschrift „Magazin der Wirtschaft“ erschien kürzlich (in der Nummer vom 12. Januar) eine außerordentlich lehrreiche Studie über „Deflation und Lohnpolitik in Schweden“ von Dr. Gustav Åkermann, einem bekannten Vertreter der nationalökonomischen Wissenschaft in Schweden. Seine Arbeit ist zunächst der Darstellung der Tatsache gewidmet, daß die Reallohn in Schweden seit dem Krieg sehr erheblich gestiegen sind, und zwar nicht nur in der Konjunkturzeit unmittelbar nach dem Krieg, sondern auch in den darauf folgenden Jahren der Depression. Die Erhöhung der Reallohn ist um so bemerkenswerter, als sie mit gleichzeitiger Arbeitszeitverkürzung einherging. Der Arbeiter verdient jetzt in achttündiger Arbeit erheblich mehr als früher bei längerer Arbeitszeit. Durchschnittlich war der schwedische Reallohn 1923/24 mindestens 21—26 Proz. höher als im Jahre 1913. Allerdings verteilt sich die Erhöhung der Reallohn nicht gleichmäßig unter die verschiedenen Kategorien der Arbeiter. In der Industrie stieg der Reallohn in Industriezweigen, welche für den inneren Markt arbeiten und ausländische Konkurrenz nicht befürchten müssen (Baugewerbe, Eisenbahnbetriebe, Licht- und Kraftwerke, Bäckereigewerbe), wesentlich mehr als in den Industrien, welche mit dem Ausland konkurrieren müssen und erst recht mehr als in den Exportindustrien (Sägewerke, Zellstofffabriken, Eisen- und Stahlwerke). Wie war die Steigerung der Löhne möglich? Professor Åkermann gibt darauf eine ganz eindeutige Antwort: „Diese Tatsache ist der großen Macht des schwedischen Gewerkschaftswesens zuzuschreiben.“ Bekanntlich gehört die überwiegende Mehrheit der Industriearbeiter Schwedens den freien, demokratisch organisierten Fachvereinen und Fachverbänden an.

Diese Feststellung ist aber sehr bemerkenswert. Handelt es sich doch, wie wir zeigten, um Lohnsteigerungen für die Zeit des Konjunkturrückganges und für eine längere Periode. In den nationalökonomischen Lehrbüchern findet sich immer noch oft die falsche Behauptung, daß die Lohnhöhe von rein wirtschaftlichen Gesetzen abhängt und daß sie von außerwirtschaftlichen Faktoren, d. h. in diesem Fall von den Gewerkschaften auf die Dauer nicht beeinflusst werden kann. Das schwedische Beispiel ist ein schlagender Beweis für das Gegenteil. Ohne das Arbeitsangebot einzuschränken, was z. B. in den Vereinigten Staaten geschah, wo die Gewerkschaften den Einwanderungsverboten zum Sieg verhalfen, waren die schwedischen Gewerkschaften dank ihrer guten Organisation in der Lage, den Reallohn dauernd und trotz schlechter Exportkonjunktur zu erhöhen. Der schwedische Arbeiter hat demnach einen größeren Teil des Sozialprodukts an sich gezogen als vor dem Krieg. Daß die in der Exportindustrie beschäftigten Arbeiter verhältnismäßig geringere Löhne erhalten, ist nicht nur für Schweden, sondern auch für sämtliche Industrieländer bezeichnend und aus der Zerrüttung der weltwirtschaftlichen Beziehungen und der Entziehung von Industrienländern zu erklären. Bestimmt haben aber auch diese Exportindustrien Nutzen gehabt von der Belebung des inneren Marktes durch die höhere Kaufkraft und die vermehrte Verbrauchsfähigkeit der dort beschäftigten Arbeiter. Ohne die höheren Löhne der für den inländischen Verbrauch produzierenden Arbeiter hätten die Arbeiter der Exportindustrie wahrscheinlich noch niedrigere Löhne beziehen müssen.

Dr. Åkermann prüft aber weiter die auch für uns sehr wichtige Frage, wie die Wirtschaft mit den hohen Reallohn fertig wurde. Welche Veränderungen sind eingetreten? Zu einem kleinen Teil waren die hohen Reallohn die Folge der damals niedrigen Lebensmittelpreise. Insofern haben die in- und ausländischen Landwirte die Steigerung der Reallohn getragen. Wichtiger ist aber die Feststellung, daß die Erhöhung der Reallohn während der Zeit des Konjunkturrückganges durch Verminderung der Unternehmerprofite ermöglicht wurde. Nach Professor Åkermann hat die schwedische Industrie in den letzten fünf Jahren einen nur sehr kleinen Reingewinn abgeworfen. Dies mag zwar, wie noch zu zeigen sein wird, nicht in

solchem Ausmaß stimmen, ein Rückgang der Reingewinne ist aber zweifellos vorhanden. Es wird gesagt, daß in den letzten fünf Jahren keine nennenswerte Ausdehnung der Industrie stattgefunden hat. Indessen war diese angebliche Folge der hohen Reallohn für das Land keineswegs schädlich. Wie auch Professor Åkermann darlegt, fand in den Jahren 1913 bis 1920 eine außerordentlich starke Ausdehnung innerhalb der schwedischen Industrie statt. Fast alle Industriezweige erweiterten sich durch große Neuanlagen, die Anzahl der Pferdekräfte, die in der Industrie verwendet wurden, stieg in diesem Jahr um 50 Proz. Die gleiche Erscheinung, wie wir sie in anderen Industrieländern beobachten konnten. Wenn jetzt dank der niedrigen Profite eine weitergehende Ausdehnung des Industrieparkes unterblieben ist, so kann das angesichts der Ueberkapitalisierung der Industrie in Schweden und anderswo nur begrüßt werden. Es wird aber in dem von uns behandelten Aufsatz im weiteren gesagt, daß die Industrie bereits begonnen hat, sich den Verhältnissen anzupassen, so daß sie die durch Lohnsteigerung bedingten Profitausfälle jetzt wieder zurückgewinnen konnte. Sie vermochte dies durch Verbesserung der Organisation und der Technik. Damit ist eine weitere Behauptung, die wir so oft aufzustellen pflegen, bestätigt: Die hohen Löhne (ebenso wie die Verkürzung der Arbeitszeit) zwingen die Industrieunternehmer, die Produktion zu rationalisieren, diese durch organisatorische und technische Maßnahmen zu verbessern.

Wir dürfen uns aber auch der Betrachtung der Schwierigkeiten, die aus der Steigerung der Reallohn hervorgehen, nicht verschließen. Dr. Åkermann sieht

diese vornehmlich darin, daß die Unternehmer durch die hohen Löhne gezwungen sind, ihre Produktion nach und nach arbeitssparend und automatisch zu gestalten. Es wird ein Übergang zum automatisierten Betrieb vorbereitet.

Diese Probleme, die keineswegs rein schwedische sind, sondern für die meisten Länder ebenso bestehen, sind in der Wirklichkeit vorhanden. Wir können sie jedoch nur im Sinne einer Kritik an der bestehenden Wirtschaftsordnung verwerten. Welche Konsequenzen sollen wir aus dieser Entwicklung ziehen? Sollen die Arbeiter aus Angst, daß sonst arbeitssparende Maschinen an ihrer Stelle eingeführt werden, darauf verzichten, ihre Lebenshaltung zu verbessern, und darauf hoffen, daß sie der Maschine vorgezogen werden, falls sie nur billiger als diese arbeiten wollen? Weder glauben wir, daß der Unternehmer bei fortschreitender Technik auf die Einstellung von arbeitssparenden Maschinen verzichten, noch aber, daß die sozialen Kräfte, welche durch die Arbeiterbewegung entfesselt wurden, sich dieser Tyrannei der Maschine unterwerfen würden. Nichts kann eine Wirtschaftsordnung mehr richten, als daß sie, statt die Maschine zum Sklaven der Menschen zu machen, von den Menschen fordert, daß sie Sklaven der Maschine werden. Dieser Lösung können und werden sich die arbeitenden Massen nicht beugen. Sie werden sich darauf besinnen müssen, daß die Fortschritte der Technik nicht dafür da sind, um ihr Glend zu vergrößern, sondern um den Wohlstand der Gesamtheit zu erhöhen. Dies ist aber durchaus möglich, sobald nicht mehr der private Unternehmer über die Leitung der Produktion nach seiner Willkür verfügen kann, sondern sie unter die Kontrolle der Gesellschaft gestellt wird.

Ist das Betriebsrätegesetz ein Unternehmerschutzgesetz?

Die Arbeiter haben sich das Mitbestimmungsrecht errungen und im Betriebsrätegesetz neben anderen Rechten auch einen gewissen Entlassungsschutz erhalten, welcher in den Paragraphen 84 ff. seinen Niederschlag gefunden hat. Heimlich, still und leise wird aus diesem wichtigen Entlassungsschutz mit Hilfe der Gerichte ein Unternehmerschutz. Die Gerichte prüfen oft nur noch, ob die Weiterbeschäftigung eine „unbillige Härte“ für den „Unternehmer“ bedeutet! Ob die Entlassung eine unbillige Härte gegenüber dem Arbeiter ist, spielt keine Rolle mehr. Hauptfrage der Gerichte ist anscheinend, die „Wirtschaftlichkeit des Betriebes“ nicht durch Arbeiterschutzbestimmungen zu „untergraben“.

Wir greifen zum Beweise unserer Behauptung aus vielen Fällen nur drei wahllos heraus:

1. Das Kaufmannsgericht Hamburg stellt als Arbeitsgericht mit Urteil vom 30. September 1925 fest, daß der Unternehmer bei der Entlassung sich keines Mißbrauchs seines formalen (!) Kündigungsrechtes schuldig gemacht habe. Damit wird das BRG vollkommen außer acht gelassen. Das Gericht prüft vielmehr nur formale Erfordernisse einer ordnungsmäßigen Kündigung, wozu es gar kein Recht hatte, weil dies nicht Aufgabe der Arbeitsgerichte, sondern gegenwärtig noch ausschließlich der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte bzw. ordentlichen Gerichte ist. Außerdem kam es darauf gar nicht an. Ob eine Kündigung gültig oder ungültig ist, ergibt sich bereits aus den Bestimmungen der Gesetze aus der Vorkriegszeit, das BRG. hat damit nichts zu tun. Durch das BRG. sollte ein über die formale Ordnungsmäßigkeit einer Kündigung hinausgehender weiterer Schutz geschaffen werden.

2. Die Eisenbahnkammer bei dem Gewerbegericht Stettin stellt in einem Urteil vom 2. Dezember 1925 fest, daß der entlassene Arbeiter verheiratet ist, drei Kinder hat und sich außerdem im Außendienst bei der Reichsbahn in Wind und Wetter eine Krankheit zugezogen hat. Diese Entlassung durch die mächtige, kapitalstarke Reichsbahn

bedeutet aber beileibe keine unbillige Härte gegenüber dem Arbeiter, sondern das Verlangen des Arbeiters, ihn „durchzuschleppen“, ist eine unbillige Härte für — die Reichsbahn, wodurch „die Wirtschaftlichkeit des Betriebes“ erschüttert wird, zumal die Reichsbahn soviel Arbeiter abgebaut habe, daß sie die Arbeitskraft der verbleibenden Arbeiter bis auf den letzten Blutstropfen ausquetschen muß. Wer das nicht aushält und im Dienste durch Ueberanstrengung erkrankt, muß hinausgeworfen werden. Jedes Aufmucken dagegen ist eine unbillige Härte für die Reichsbahn. Wir zitieren dieses Urteil dem Sinne nach, der formale Wortlaut versucht den trassen Sinn zu umschreiben. Höher geht es wohl nimmer. Die Arbeiter haben sich hiernach durch das Betriebsrätegesetz das „Recht errungen“, im Interesse des Betriebes unweigerlich hinausgeworfen zu werden.

3. Das Gewerbegericht Berlin, Kammer 11, stellt in einem Urteil vom 29. August 1925 fest, daß schlechtere wirtschaftliche Verhältnisse und frühere Einstellung des entlassenen Arbeiters dessen Einspruch nicht ohne weiteres rechtfertigen können, sondern nur dann, wenn der Entlassene in gleicher Weise für den Betrieb nützlich ist, wie die noch im Betriebe verbliebenen Arbeiter. Bei einer solchen „grundlegenden“ Ansicht des Gerichtes ist es weiter kein Wunder, daß man sich nur formal an den Inhalt der Begründung des Einspruches gehalten hat und sich gar nicht erst die Mühe machte, die einzelnen Tatsachen genau aufzuklären.

Das sind drei Fälle aus einer Unzahl ähnlicher Urteile. Führewahr, wir haben es herrlich weit gebracht. Denn es handelt sich nicht mehr nur um Fehlurteile, sondern um einen trassen Skandal.

Der diesen Urteilen zugrunde liegende § 84 Ziffer 4 BRG. lautet:

„Arbeitnehmer können im Falle der Kündigung seitens des Arbeitgebers — Einspruch erheben, — wenn die Kündigung sich als eine unbillige, nicht durch das Verhalten des Arbeitnehmers oder durch die Verhältnisse des Betriebes bedingte Härte darstellt.“

Was haben die Gerichte aus diesem Kündigungsschutz gemacht? Die Antwort geben die wiedergegebenen Urteile. Man untersucht „das Verhalten des Arbeitnehmers“ nur, um Gründe zu finden, welche die Abweisung rechtfertigen.

Hauptfrage des Gerichtes ist es dann, ob dem armen Unternehmer das große Opfer der Weiterbeschäftigung oder Entschädigung zugemutet werden kann. Das Ergebnis liegt in der Luft. „Die Wirtschaft“ ist gegenwärtig in Deutschland das höchste der Gefühle.

So beginnen die Dinge sich langsam auf den Kopf zu stellen. Bewußt und unbewußt ändern sich die Verhältnisse zumungunsten der Arbeiter.

Dagegen müssen die Gewerkschaften sehr energisch Front machen. Den Gerichten muß klar gemacht werden, daß sie auf falschem Wege sind, wenn sie den Entlassungsschutz in der dargestellten Weise auffassen.

In Versammlungen und in der Presse muß ununterbrochen auf die eingerissenen Mißstände hingewiesen werden. Die Absicht, das Betriebsratsgesetz zu einem Unternehmergesetz zu machen, ist scharf zu geißeln.

Verbandsstreue und Vertragstreue.

Den Zusammenhalt der Arbeiterklasse bezeichnet man mit Klassenolidarität. Dagegen wird das Zusammenhalten in guten und schlechten Zeiten innerhalb der Berufsverbände wichtiger als Verbandstreue betrachtet.

Wie überall bekannt ist, haben aber die Gewerkschaften sehr wichtige Aufgaben im Staate zu erfüllen, sie vertreten auf Grund der Artikel 159 und 165 der Reichsverfassung die Arbeiterschaft.

tige Verträge abschließen und wichtige Beschlüsse fassen. Das Ansehen der Arbeiterklasse wird untergraben, wenn die Arbeiter diese Handlungen ihrer Gewerkschaften nicht achten.

Die Verbandstreue ist daher unbedingte Voraussetzung für das Bestehen einer Gewerkschaft. Das muß sich vor allem bei dem Abschluß eines Tarifvertrages erweisen.

Nun kann ein einzelner Arbeiter so wenig wie eine ganze Belegschaft Tarifbruch begehen, da sie nicht Tarifparteien sind. Die Arbeiter können aber die Arbeit auslagern.

Handeln aber die Gewerkschaftsmitglieder in solcher Weise gegen einen von ihrer eigenen Gewerkschaft geschlossenen Vertrag, so gerät die Gewerkschaft gegenüber dem Unternehmerverband in eine lächerliche Situation.

Besteht ein Tarifvertrag oder ein Vertrag, der rechtlich dasselbe ist, wollen dagegen die Mitglieder denselben nicht anerkennen und verlangen diese Mitglieder die Auslösung des Streites, so würde, wenn eine Gewerkschaft darauf eingeht, die Unternehmervereinigung diese Gewerkschaft sofort auf die Rechtsfolgen hinweisen.

Trotz aller Aufklärung der Gewerkschaften zwingen immer wieder Mitgliedschaften ihre Gewerkschaftsleitung zur Führung solcher unzulässigen Kämpfe.

Die Gerichte Erfurt und Zwickau haben diese Urteile gefällt. Die Gewerkschaften sind in voller Höhe zum Schadenersatz verurteilt worden. In dem einen Falle dürfte, wenn der Streit ganz ausgeglichen wird, Streikwert und Streikkosten eine halbe Million weit übersteigen.

mit den dem letzteren angeschlossenen christlichen Organisationen) auseinanderzusetzen, soll kurzerhand das Monopol der faschistischen Korporationen aufgewungen werden. Die Industriellen haben sehr wohl erkannt, welche Bedeutung die Verhandlungen mit den verschiedenen Organisationen für sie und für die Produktion haben.

Das faschistische Gewerkschaftsmonopol in Italien.

Von Dalmo Carnevali (Rom).

Das Ergebnis der Verhandlungen, die unter dem Vorsitz Darnaccis, des Sekretärs der faschistischen Partei, zwischen den Vertretern des italienischen Industriellenverbandes, d. h. den Abgeordneten Benni und Olivetti, und den Vertretern der faschistischen Korporationen, d. h. den Abgeordneten Rossi und Lucini, stattgefunden haben, geben das Interesse der Öffentlichkeit und der Presse auf sich.

- 1. Der Industriellenverband erkennt die faschistischen Korporationen und die ihnen angeschlossenen Organisationen als die einzig bevollmächtigten Vertreter der Arbeiterschaft an. 2. Die faschistischen Korporationen erkennen den Industriellenverband und die ihm angeschlossenen Organisationen als die einzig bevollmächtigten Vertreter der Industrie an.

Die Abschaffung der Betriebsausschüsse und die Uebernahme ihrer Funktionen durch die faschistischen Korporationen bedeutet eine große Gefahr für die italienische Arbeiterbewegung und nicht minder für die italienische Volkswirtschaft.

Gegenüber und die friedliche Lösung aller jener Probleme, die in großen Betrieben mit zahlreicher Beamtenhierarchie täglich aufzutreten pflegen. Die Ausschüsse bilden das Bindeglied zwischen den Arbeitervertretungen und den Betriebsleitungen.

Die Betriebsausschüsse, die in der unmittelbaren auf den Krieg gefolgten Zeit eingeführt worden waren und die seit dem Regierungsantritt des Faschismus ein recht problematisches Dasein führen, sind die unmittelbaren Träger des untersten Willens der Arbeiter; sie überwachen die Einhaltung der Verträge, wie der Staat seinerseits durch die Betriebsinspektionen die Einhaltung der Arbeiterschutzgesetze überwachen läßt.

des Bürgerlichen Gesetzbuches. Seinerzeit, wenn die beiden Fälle auch noch die beiden Instanzen durchschritten haben, wird Gelegenheit sein, dazu noch einmal Stellung zu nehmen.

Beide Klagen konnten leicht vermieden werden, wenn die Gewerkschaftskollegen nicht mit Gewalt mit dem Kopf gegen die geltende Rechtswand angerannt wären. Solche Vorkommnisse sind für die Folge stets zu vermeiden.

Der Tarifvertragsgesetzentwurf steht an Stelle der Haftung eine Buße vor, die auch den einzelnen Arbeiter treffen soll, welcher seine Arbeitskraft unter den Bedingungen des Tarifvertrages verrichten will.

Das Preisabbaugesetz.

Das Preisabbauprogramm der Regierung Luther vom 8. August 1925 hat nur wenig Erfolg gehabt. Allerdings trat der im Preisabbauprogramm vorgesehene Stillstand der Lohnbewegung punktlieh ein.

Das Gesetz enthält vier Artikel: Artikel I Vergleich zur Abwendung des Konkurses, Artikel II Maßnahmen gegen Ringbildung, Artikel III Abänderung der Kartellverordnung, Artikel IV Abänderung der Gewerbeordnung.

Der Gesetzentwurf, der den Vergleich zur Abwendung des Konkurses vorseht, will die aus der Kriegszeit stammende Geschäftsaufsicht beseitigen. Die Geschäftsaufsicht hat sich ohne Zweifel als Hemmung in der Bereinigung unjener Wirtschaft erwiesen.

Artikel II (Maßnahmen gegen Ringbildung) will die Preisverabredung bei Ausschreibungen und Vergabung von Lieferungen (Submissionen) verhindern. Heute ist es bei den Ausschreibungen so, daß die Interessenten sich zusammenschließen und gewissermaßen nur ein Preisgebot abgeben, das natürlich immer stark übersteigt ist.

Offen bleibt allerdings die Frage, in welcher Weise den Arbeitermassen faktisch eine Vertretung aufgewungen werden könnte, die sie nicht selbst in freier Wahl aufgestellt haben. Mussolini selbst schrieb noch im Mai 1920 in seinem Blatte „Popolo d'Italia“: „Niemand darf in Italien daran denken, der arbeitenden Klasse die Rechte, Sicherheiten und Verbesserungen zu entreißen, die sie in Jahrzehnten des Kampfes und der Opfer errungen haben.“

Offen bleibt allerdings die Frage, in welcher Weise den Arbeitermassen faktisch eine Vertretung aufgewungen werden könnte, die sie nicht selbst in freier Wahl aufgestellt haben. Mussolini selbst schrieb noch im Mai 1920 in seinem Blatte „Popolo d'Italia“: „Niemand darf in Italien daran denken, der arbeitenden Klasse die Rechte, Sicherheiten und Verbesserungen zu entreißen, die sie in Jahrzehnten des Kampfes und der Opfer errungen haben.“

